

Stadtverwaltung (Amt 32), Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

Greenpeace Darmstadt
z. Hd. Frau Inge Schönhardt
Steubenplatz 12
64293 Darmstadt

Auskunft erteilt
Frau Hübsch

Zimmer
2.049

Telefon Durchwahl
(069) 212-46070

E-Mail
demo@stadt-frankfurt.de

Ihre Nachricht/Ihre Zeichen
Meine Zeichen
32.25.2 Hüb

Datum
04.05.2026

Aktenzeichen
ÖV-2026-0663

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge – Hessisches Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG) – Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel

Demonstration mit Kundgebung zur Thematik „Raddemo nach FFM zur Unterstützung der dortigen Demo gegen den Ausbau der A5“ am 10.05.2026 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:30 Uhr

hier: Ihre Anmeldung per E-Mail vom 17.04.2026

Gemäß §14 Abs. 1 des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes (HVersFG), Bekanntmachung vom 03.04.2023 (GVBl. 2023 Nr. 10, Seite 150. ff.) in der derzeit gültigen Fassung, ergehen folgende Beschränkungen:

1. Der Demonstrationzug hat folgenden Verlauf zu nehmen:

Friedensplatz Darmstadt (Sammeln und Start) - Bleichstraße - Kasinostraße - Frankfurter Straße - Frankfurter Landstraße - Ortsende Arheiligen weiter Frankfurter Landstr. (B3) - Ortsanfang/Ortsende Wixhausen weiter - Frankfurter Landstraße (B3) - Ortsanfang/Ortsende Egelsbach Darmstädter Landstraße - Ortsende Egelsbach Darmstädter Straße - Ortsanfang Langen Darmstädter Straße - in Langen übergehend in Fahrgasse - Fahrgasse in Langen übergehend in Frankfurter Straße - Langen/Dreieich Darmstädter Str. (L3262) - in Dreieich weiterhin Darmstädter Straße - Hauptstraße - Frankfurter Straße - Ortsende Dreieich Frankfurter Straße - Ortsanfang Neu Isenburg - Frankfurter Straße Ortsende Neu Isenburg - Isenburger Schneise - Kennedyallee - Friedensbrücke -

Hausanschrift:
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
RMV-Haltestelle Ordnungsamt
ordnungsamt@stadt-frankfurt.de
www.ordnungsamt.frnkfurt.de

Städtische Zentrale:
Tel.: 069 212-01
Fax: 069 212-44423
Behördenrufnummer:
115 (Allgemeine Auskunft)

Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter:
www.ordnungsamt.frnkfurt.de

Stresemannallee - Schaumainkai - Untermainbrücke - Neue Mainzer Straße - Opernplatz (Abschlusskundgebung)

Sämtliche Ein- und Ausgänge der angrenzenden Gebäude müssen frei bleiben. Die Demonstrationsroute ist einzuhalten. Mögliche Zwischenkundgebungen sind im Vorfeld mit dem Einsatzleiter der Polizei zu besprechen.

2. Versammlungsleitung ist **Frau Inge Schönhardt**. Die Versammlungsleitung muss während der gesamten Versammlung anwesend sein und den geordneten Ablauf sicherstellen. Sie haben sich bei Beginn der Versammlung mit der Einsatzleitung der Polizei in Verbindung zu setzen. Sie haben während der gesamten Versammlung Kontakt zur Einsatzleitung bzw. der ihr zur Seite gestellten Verbindungsperson zu halten und dies durch Bekanntgabe von einem ständig erreichbaren mobilen Telefon sicherzustellen.
3. Vor Beginn der Kundgebung sind durch die Versammlungsleitung den Versammlungsteilnehmenden die sie betreffenden Beschränkungen in geeigneter Form bekannt zu machen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beschränkungen strikt eingehalten und durchgesetzt werden.
4. Durch den Veranstalter sind **10 Ordner** einzusetzen. Über die gemeldete Teilnehmendenzahl hinaus gilt grundsätzlich der Schlüssel 1 Ordner pro 50 Teilnehmenden. Die zum Einsatz kommenden Ordnerinnen und Ordner sind gemäß § 6 Abs. 2 HVersFG mit Ordnerbinden (Aufschrift „Ordner“) oder farblich einheitlichen Blanks-Warnwesten zu kennzeichnen, durch die Versammlungsleitung in ihre Aufgaben einzuweisen und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die Versammlungsleitung hat während der gesamten Versammlung den Kontakt zwischen den eingesetzten Ordnerinnen und Ordnern zu gewährleisten. Die Ordnerinnen und Ordner müssen volljährig und im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein, der auf Verlangen vorzulegen ist.
5. Das Abbrennen oder Verbrennen von Gegenständen jeglicher Art ist untersagt. Der Genuss handelsüblicher Tabakwaren ist davon nicht erfasst. Auch das Mitführen von pyrotechnischen Erzeugnissen ist während der gesamten Versammlung verboten.
6. Bei der Versammlung kommen die angemeldeten Versammlungsmittel zum Einsatz. Diese sind: Lautsprecheranlage, ggf. Lautsprecherboxen auf Lastenrädern, Fahnen und Schilder.

7. Das Mitführen von Hunden – insbesondere von gefährlichen Hunden (§ 2 Hessische Hundeverordnung) – ist während der Versammlung untersagt. Dies gilt nicht für ausgebildete Behindertenführhunde, deren Notwendigkeit und Zuordnung zu einer teilnehmenden Person konkret nachweisbar sein muss.
8. Fahnen, Transparente und Trageschilder dürfen nur an Stangen mit einer maximalen Länge von 2 m angebracht sein. Die Stangen müssen aus Weichholz oder Kunststoff bestehen und der Durchmesser der Stangen darf maximal 2 cm betragen.
9. Die Abgabe von alkoholischen Getränken sowie das Mitführen von Glasflaschen während der Versammlung sind untersagt. Die Versammlungsleitung und die zum Einsatz kommenden Ordnerinnen und Ordner haben darauf hinzuwirken, dass auf den Konsum von alkoholischen Getränken verzichtet wird. Getränke dürfen generell ausschließlich in Kunststoffbehältnissen oder Tetra-Verpackungen mitgeführt werden.
- 10 Die sofortige Vollziehung der Verfügungen Nummern 1 bis 9 wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

- Die Versammlungsleitung, Frau Inge Schönhardt, ist für die Einhaltung der Beschränkungen verantwortlich und kann für eventuelle Schäden haftbar gemacht werden.
- Die Versammlungsleitung trägt dafür Sorge, dass die Bestimmungen des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes, insbesondere die des Waffen- (§ 8 Abs. 1), des Schutzausrüstungs- (§ 18 Abs. 1), des Vermummungs- (§ 18a Abs. 2) und des Uniformverbotes (§ 9 Abs. 1) eingehalten und durchgesetzt werden.
- Verkehrsregelnde Maßnahmen der Polizei sind zu unterstützen. Fahrzeugen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Polizei ist die An- oder Durchfahrt über die gesamte Versammlungsdauer zu gewährleisten.
- Die Versammlungsleitung bzw. die Ordnerinnen und Ordner informieren unverzüglich die Polizei, wenn es zu Verstößen gegen versammlungsrechtliche oder sonstige strafrechtliche Bestimmungen oder zu Ausschreitungen einzelner nicht friedlicher

Teilnehmender kommen wird. Die Versammlungsleitung hat darauf hinzuwirken, dass Teilnehmende, die nicht friedlich sind, isoliert werden.

- Nach § 7 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 15 des Hessischen Straßengesetzes hat jeder, der eine Straße oder den Platz über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Der in Anspruch genommene Bereich wird in einem einwandfreien und sauberen Zustand verlassen. Andernfalls kann die Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH (FES) die Verunreinigung auf Kosten des Veranstalters beseitigen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Polizeibeamten an Ort und Stelle befugt sind, weitere Beschränkungen/ Verfügungen im Hinblick auf die von Ihnen angemeldete Versammlung zu erlassen. Des Weiteren wird auf die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 HVersFG, §§ 125 und 303 ff. Strafgesetzbuch hingewiesen.

Sachverhalt:

Am 17.04.2026 haben Sie per E-Mail Ihre Versammlung mit ca. 200 Teilnehmenden mit dem Thema „Raddemo nach FFM zur Unterstützung der dortigen Demo gegen den Ausbau der A5“ für den **10.05.2026 von 10:00 Uhr bis 13:30 Uhr** angemeldet.

Am 04.05.2026 wurde mit Ihnen ein telefonisches Kooperationsgespräch durchgeführt. Sie wurden telefonisch von der Versammlungsbehörde über die Beschränkungen informiert, die für die Durchführung der Versammlung erforderlich sind. Mit den genannten Beschränkungen haben Sie sich vollumfänglich einverstanden erklärt. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass Sie die Beschränkungsverfügung per E-Mail übersandt bekommen.

Begründung:

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat in seinem Urteil vom 06.03.2025 (Az. P.St. 2920, P.St. 2931) entschieden, dass die nicht auf dem Anmeldevorbehalt des Art. 14 Abs. 2 HV beruhenden Ermächtigungsgrundlagen im HVersFG – wie ein Verbot oder Beschränkungen einer Versammlung – im Hinblick auf Versammlungen unter freiem Himmel verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden müssen, dass Eingriffe in die Versammlungsfreiheit nur zugunsten von Grundrechten Dritter oder anderen Rechtsgütern mit Verfassungsrang möglich sind. Dabei hat die anordnende Behörde im Einzelfall praktische Konkordanz dadurch herzustellen, dass sie die einander widerstrebenden Verfassungspositionen durch Abwägung in einen verhältnismäßigen Ausgleich bringt.

Begründung zu Nr. 1:

Die Beschränkung 1 entspricht Ihrer Anmeldung vom 17.04.2026.

Begründung zu Nrn. 2, 3, 4, 5 und 8:

Die Beschränkungen 2, 3, 4, 5 und 8 konkretisieren die Rechtspflicht der Versammlungsleitung, für die Dauer der Versammlung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Diese Rechtspflicht folgt unmittelbar aus §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2 HVersFG. Als Wahrer der Sicherheit hat die Versammlungsleitung die Teilnehmenden der Versammlung und die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen. Die Versammlungsleitung ist somit auch Gesprächspartner der polizeilichen Einsatzleitung bzw. der Verbindungsperson für Fragen des Ablaufes und des Schutzes der Versammlung (vergl. dazu VG Leipzig 3 K 134/00. Beschluss vom 31. Januar 2000). Neben der Unterbindung und Verhinderung von Störungen, die aus dem Verhalten von Teilnehmenden resultieren, hat die Leitung auch organisatorische Voraussetzungen für den störungsfreien Ablauf der Versammlung zu schaffen. Die Pflicht Verstöße gegen die angeordneten Beschränkungen unverzüglich zu unterbinden und soweit dies nicht möglich sein sollte, die Versammlung unverzüglich für beendet zu erklären ergibt sich aus § 6 HVersFG.

Begründung zu Nr. 6:

Die Beschränkung der von Ihnen einzusetzenden Versammlungsmittel ergibt sich vorwiegend aus Ihrer Anmeldung.

Begründung zu Nr. 7:

Das Verbot zum Mitführen von Hunden während der Versammlung dient der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung und dem Schutz des Wohles der Tiere (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 13.10.2003, Az.: 24 ZB 03.1711, zitiert nach juris, Rn.22). Nicht entsprechend ausgebildete Hunde können innerhalb einer größeren Menschenansammlung und durch das spezifische Versammlungsverhalten (Stehen und Laufen in engen räumlichen Abständen) in Panik geraten. Dies schadet zum einen den Hunden selbst, zum anderen werden sie hierdurch aber auch zu einer unkalkulierbaren Gefahr. Gerade bei einer dicht gedrängten Versammlung, bei der es ggf. auch sehr laut wird, ist es nicht auszuschließen, dass es zu Situationen kommen kann, in denen Versammlungsteilnehmende, Passanten (Personen, die nicht unmittelbar an der Versammlung teilnehmen) oder Polizeibeamte durch mitgeführte Hunde gebissen werden. Ferner besteht die Gefahr, dass es zwischen zwei oder mehreren Hunden, die mit ihrem Halter an einer Versammlung teilnehmen, zu Auseinandersetzungen kommt, durch die auch Dritte verletzt werden oder sich zumindest bedroht fühlen können.

Begründung zu Nr. 9:

Das in der Auflage verfügte Verbot zur Konsumierung von alkoholischen Getränken soll einer Enthemmung und einer unkontrollierten Verhaltensweise der Versammlungsteilnehmer entgegenwirken. Die Erfahrung hat gezeigt, dass unter Alkoholeinfluss stehende Teilnehmende, aber auch Funktionsträger wie Ordner oder die Versammlungsleitung nicht mehr ausreichend in der Lage sind, die notwendigen Auflagen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen.

Die Beschränkung Getränke nur in Behältnissen aus Kunststoff oder Tetra-Verpackungen mitzuführen dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, da bei Missbrauch schwere Schäden oder Verletzungen entstehen können. Zerbrochene Flaschen können Teilnehmer und unbeteiligte Dritte verletzen. Außerdem können sie als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Den Versammlungsteilnehmern bleibt die Möglichkeit, Getränke in handelsüblichen Kunststoffflaschen mitzuführen. (VG Göttingen, Urteil vom 22.04.2009, Az.: 1 A 335/07).

Die Auflage schränkt das Versammlungsanliegen bzw. die Meinungskundgabe nicht ein.

Die erteilten Beschränkungen stellen sicher, dass die geplante Versammlung einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und/ oder Ordnung auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden. Der Grundsatz der Grundrechtsabwägung und der Verhältnismäßigkeit ist mit dieser Verfügung gewahrt.

Zur Anhörung gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG):

Sie hatten Gelegenheit zur Stellungnahme im telefonischem Kooperationsgespräch am 30.04.2026. Diese Gelegenheit wird als Anhörung im Sinne des § 28 HVwVfG gewertet.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 9 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird das in Art. 8 Grundgesetz (GG) niedergelegte Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in seinem Wesensgehalt nicht beschränkt. Die Beschränkungen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, d.h. einem störungs- und gefahrenfreien Versammlungsverlauf. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit ist ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung anderweitig nicht möglich, sodass die Interessen des Veranstalters, die Veranstaltung im Falle der Einlegung eines Widerspruches und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung ohne Beschränkungsverfügung durchführen zu können, zurückzustehen haben. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens ist auch in dem kurzen Zeitrahmen bis zum Versammlungstag nicht möglich. Die Schutzwürdigkeit der Rechtsgüter, welche die Anordnung der Beschränkungen erforderlich macht, gebietet die besondere Dringlichkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main – Ordnungsamt –, Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main, erheben.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main – Rechtsamt, Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main), gewahrt.

Im Auftrag



(Hübsch)
Büroangestellte